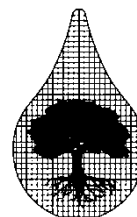


Bad Segeberg, B-Plan-Nr. 91

Artenschutzrechtliche Prüfung



Bad Segeberg, B-Plan-Nr. 91

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

GSP Ingenieurgesellschaft mbH

Paperbarg 4

23843 Bad Oldesloe

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 9.1.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	2
2.1	Untersuchungsraum	2
2.2	Methode	2
2.3	Rechtliche Vorgaben	3
3	Planung und Wirkfaktoren	5
3.1	Planung	5
3.2	Wirkfaktoren	5
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	6
4	Bestand	7
4.1	Landschaftselemente	7
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
5.1	Relevanzprüfung	15
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
5.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.3	Europäische Vogelarten	17
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	18
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	18
5.2.2	Europäische Vogelarten	19
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	22
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	22
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	23
6.2.1	CEF-Maßnahmen	23
6.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	23
7	Zusammenfassung	25
8	Literatur	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Segeberg plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 91, um die Entwicklung von Bebauung im Bereich derzeitiger Grünflächen zu regeln.

Der Entwurf des B-Planes wurde im Oktober 2018 übersandt. Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro BBS Greuner-Pönicke durchgeführt. Zu dieser erfolgte eine Stellungnahme des Kreises (13.12.2018), die in dieser Überarbeitung der Unterlage berücksichtigt ist.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Rand des Stadtgebiets von Bad Segeberg westlich der Kreisstraße K 7 und nördlich der Geschwister-Scholl-Straße (s. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Plangebietes

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung

der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Januar 2017.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen auf der vorliegenden Entwurfsebene die Erläuterungen der Stadt Bad Segeberg zu den Zielen und zum Zweck der Planung sowie Der Entwurf zum B-Plan des Ingenieurbüros GSP.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Für die bisher unbebauten Flächen des Geltungsbereichs ist die Nutzung als Wohnbauflächen vorgesehen. Die Planung sieht neben Mehrfamilienhäusern eine stationäre Pflegeeinrichtung bzw. betreutes Wohnen für Demenzkranke vor.

Genauere Angaben zur Planung sowie eine Zeichnung zum B-Plan (s.u.) sind den Unterlagen der Stadt Bad Segeberg zu entnehmen.



Abb. 2: B-Planausschnitt (GSP 2018)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Gebäudeabriss
- Eingriffe in und Überplanung von Grünland, Gehölzbestand, Gartenfläche
- Baubedingte Lärmemissionen und optische Wirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umwandlung von Grünland, Gehölzbestand, Gartenfläche in ein Wohngebiet

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zunahme der Nutzung (Wohnnutzung)
- Zunahme des Verkehrs auf der Straße, Beleuchtung von Flächen

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Im Geltungsbereich sind keine besonders lärmintensiven oder mit sonstigen intensiven Störungen verbundenen Arbeiten zu erwarten. Es sind keine größeren Abbrucharbeiten erforderlich, lediglich der Abriss des niedrigen Schuppens wird voraussichtlich vorgenommen. Die Bauarbeiten führen zu den beim Bau von Wohngebäuden üblichen Wirkungen, Rammarbeiten o.ä. werden nicht angenommen.

Der Geltungsbereich ist von Wohn- und Gewerbeflächen umgeben, die Gebäude sowie Gehölzbestände begrenzen die Reichweite der Wirkfaktoren. Es wird daher ein maximaler Wirkraum, d.h. Raum, in dem relevante Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten auftreten könnten, von max. 100 m angenommen.



Abb. 3: Lage Geltungsbereich (schwarz), Grün- und Brachstrukturen (rot) und Wirkraum (rot = Angenommener Geltungsbereich, gelb = Wirkraum)

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

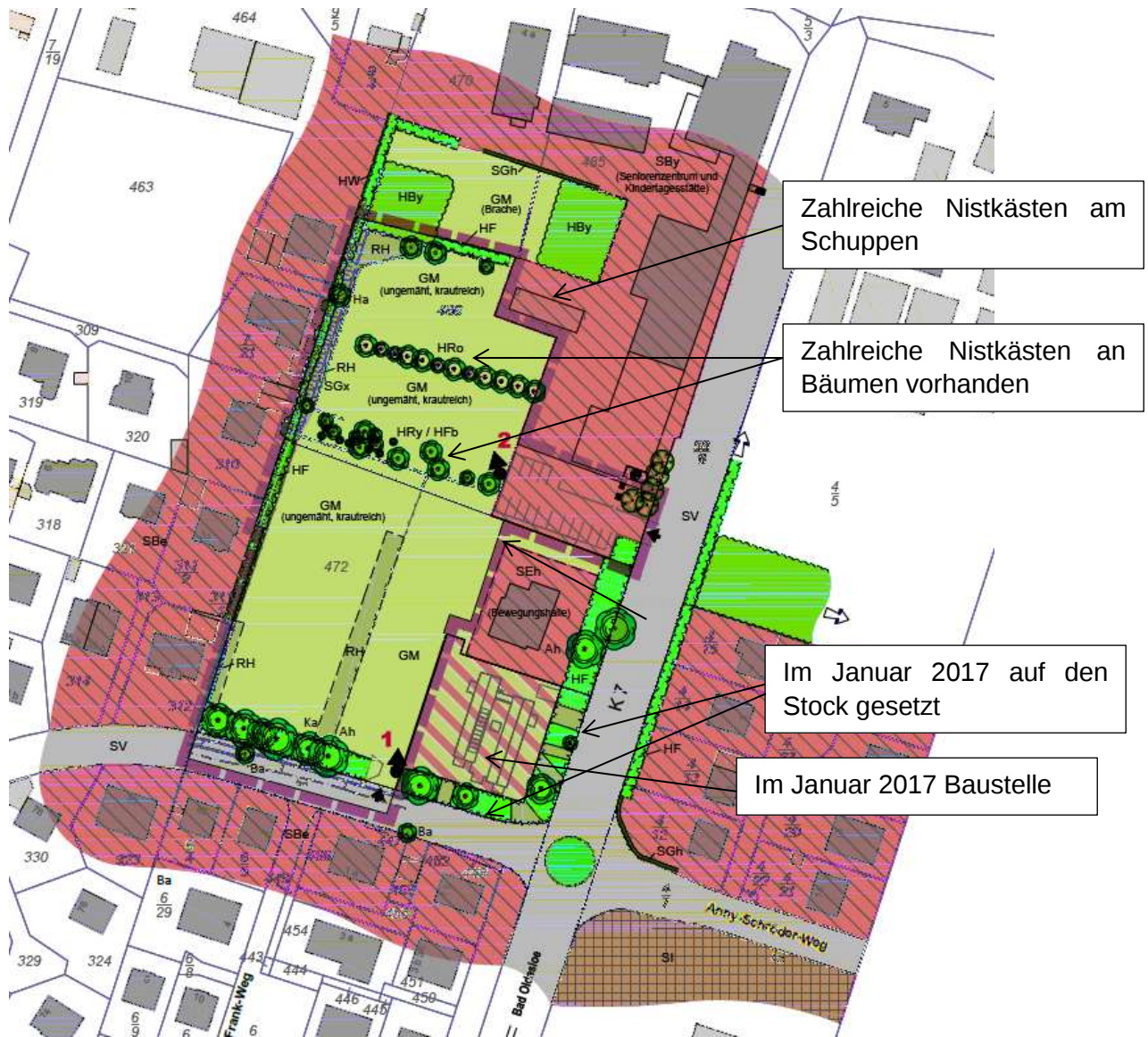
Angenommener Geltungsbereich

Der westliche Teil des Geltungsbereichs umfasst (ehemalige) Weideflächen mit Baumbeständen. Das Grünland wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung (s. Abb. 4) als mesophiles Grünland kartiert, für die Fauna besondere Strukturen wurden hier jedoch nicht festgestellt.

Bei den Baumbeständen handelt es sich vor allem um zwei Baumreihen mit hohem Anteil von Obstbäumen. Die Bäume selbst weisen keine Höhlen auf, es sich jedoch Spalten unter abgeplatzter Rinde vorhanden. An den Bäumen sind insgesamt 9 Nistkästen für Vögel angebracht, die offenbar auch angenommen wurden (Nistmaterial von außen erkennbar).

An der westlichen Grenze zur vorhandenen Wohnbebauung verläuft ein schmaler Gehölzstreifen (Knick), an der südlichen Böschung zur Geschwister-Scholl-Straße wachsen Brombeerflur und Gehölze. Die im Biotoptypenplan als Knick dargestellten Gehölzbestände waren im Januar 2017 auf den Stock gesetzt, mit Ausnahme von sechs hoch aufgeasteten Überhältern.

Im Osten umfasst der Geltungsbereich ein vorhandenes Gebäude (Bewegungshalle Christiansfelde) sowie im Südosten ein im Bau befindliches Gebäude (im Biotoptypenplan noch als Grünland dargestellt). Im Norden ist ein flaches Gebäude vorhanden, an welchem mehrere Nistkästen angebracht sind.



Grünland mit Knick zur Wohnbebauung im Westen (links im Bild) und Baumreihe im Grünland



Baumstreifen



Blick über das Grünland nach Osten auf Bewegungshalle und Baustelle



Gehölzstreifen an der Kreisstraße K7



Gebäude im Nordosten

Umgebung

Im Westen grenzt Wohnbebauung an den Geltungsbereich an. Südlich der Geschwister-Scholl-Straße finden sich ein Verbrauchermarkt und weitere Wohnbebauung.

Im Norden grenzt das Seniorenzentrum Eichenhof an. Es befindet sich dort eine kleine brachliegende Gartenfläche sowie ein weiteres eingeschossiges Gebäude (Werkstätten o.ä.). An der Kreisstraße K7 befindet sich ein mehrgeschossiges Gebäude, welches derzeit einen Anbau erhält.

Östlich der K7 befinden sich Wohnbebauung, Gewerbe sowie Grünland und Gehölzbestände (Dominanz von Nadelgehölz), daran östlich angrenzend sind Brachflächen vorhanden.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Es werden hier die Arten betrachtet, für die der Geltungsbereich eine Eignung für Quartiere oder als Nahrungsraum aufweist. Zusätzlich werden die Arten aufgeführt, die in der Segeberger Höhle überwintern. Die Liste der Arten findet sich in Tab. 1.

Der Große Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Sommer- und Winterquartiere werden in alten Bäumen mit Höhlen und Spalten bezogen, Wochenstuben befinden sich meist in alten Spechthöhlen oder in geräumigen Fledermauskästen. Winterquartiere

befinden sich in Brückenpfeilern u. ä., aber auch in Baumhöhlen. Die Empfindlichkeit gegen Licht und Zerschneidung ist gering. Als Jagdgebiet werden neben Wäldern auch Grünland, Parks und Gewässer genutzt. Im Geltungsbereich sind für Wochenstuben geeignete Baumhöhlen nicht vorhanden. Einzelquartiere in Spalten sind nicht völlig auszuschließen. Der Geltungsbereich kann als Jagdgebiet genutzt werden ist jedoch nicht als essenzieller Nahrungsraum einzustufen.

Die Bechsteinfledermaus ist eine Waldfledermaus, deren Ansprüche jedoch nur wenige Waldgebiete genügen. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen. Die Segeberger Höhle stellt ein bedeutendes Winterquartier dar und besitzt auch im Sommer eine Funktion als Balz- und Paarungsquartier. Im Geltungsbereich ist die Art nicht zu erwarten.

Das Braune Langohr nutzt Quartiere in Bäumen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in nur kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen oder Kellern, überwinternde Tiere sind aus der Segeberger Kalkberghöhle bekannt. Lebensraum sind v.a. Wälder, die Art kommt jedoch auch in Parks oder Gärten vor. Der Geltungsbereich stellt aufgrund der Offenheit einen weniger geeigneten Raum dar, einzelne Jagdaktivitäten sind jedoch möglich. Baumhöhlen als Quartiere sind nicht vorhanden, jedoch Spalten unter Rinde als mögliche Tagesquartiere.

Die Breitflügelfledermaus kommt vor allem im Siedlungsbereich vor und nutzt als Wochenstubenquartier vorwiegend Dachböden. Die Empfindlichkeit gegen Licht und Zerschneidung ist gering. Bekannte Winterfunde betreffen einzeln überwinternde Tiere, in Bunkern, Stollen o.ä. wurde die Art fast nie nicht angetroffen. Der Geltungsbereich stellt mögliches Jagdgebiet für die Art dar, ist jedoch nicht als essenziell einzustufen, da im Umfeld weitere geeignete Flächen vorhanden sind. Potenzielle Quartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, können im Umfeld jedoch vorkommen.

Die Fransenfledermaus findet Sommerquartiere in Gebäuden und auch in Baumhöhlen. Sie überwintert unterirdisch in Höhlen, Stollen, Kellern und Bunker, vermutlich auch in Baumhöhlen. Die Segeberger Höhle ist das bedeutendste Winterquartier der Art, dort überwintern ungefähr 7.000 – 8.000 Tiere. Als Jagdgebiet werden Wälder und durch Gehölze reich strukturierte halboffene Landschaften genutzt. Eine gelegentliche Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen. Potenzielle Wochenstubenquartiere sind nicht vorhanden, es können Tagesquartiere in Spalten unter Rinde jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Große Bartfledermaus ist ebenfalls eine Waldfledermaus. Quartiere finden sich dort sowohl in Baumhöhlen als auch an Gebäuden. Im Geltungsbereich ist die Art aufgrund der Strukturen nicht zu erwarten. Wenige überwinternde Tiere wurden in der Segeberger Höhle festgestellt.

Das Große Mausohr wurde in Schleswig-Holstein nur selten nachgewiesen. Nach Roter Liste wird die Art als ausgestorben (RL 0) bewertet. Es sind nur seltene einzelne Sommerfunde und die Winternutzung der Segeberger Höhle in verschiedenen Jahren durch einzelne Tieren bekannt. Im Geltungsbereich ist mit der Art nicht zu rechnen.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt. Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Eine Nutzung des Geltungsbereichs ist als Jagdgebiet möglich, die Fläche jedoch nicht essenziell. Quartiere sind nicht anzunehmen.

Die Teichfledermaus besiedelt vor allem Quartiere an Gebäuden, vereinzelt auch an Bäumen. Jagdgebiet sind v.a. größere Gewässer in waldreichen Gebieten. Die Segeberger Höhle wird zur Überwinterung genutzt. Im Geltungsbereich ist die Art nicht anzunehmen.

Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden. Die Quartiere befinden sich i.d.R. in Gewässernähe. Winterquartiere befinden sich unterirdisch (Höhlen, Stollen, Eiskeller u. ä.), die Segeberger Höhle wird von bis zu 8.000 Tieren der Art genutzt. Die Jagd erfolgt über Gewässern in der Nähe von Waldgebieten. Zwischen Quartier und Jagdgebiet benutzen die Tiere meistens ausgeprägte Flugstraßen entlang von markanten Landschaftsstrukturen. Sie zählen zu den sehr strukturgebunden fliegenden Fledermausarten. Im Geltungsbereich ist die Art aufgrund der Strukturen nicht zu erwarten.

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Winterquartiere sind bisher wenig bekannt, genutzt werden Strukturen an Gebäuden. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt. Aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein, die Empfindlichkeit gegen Licht und Zerschneidung gilt jedoch als gering. Der Geltungsbereich stellt einen geeigneten Nahrungsraum dar. Aufgrund weiterer geeigneter Flächen im Osten und Nordosten ist er jedoch nicht als essentieller Nahrungsraum einzustufen. Quartiere sind in Spalten unter Baumrinde möglich, wobei hier Wochenstuben wenig wahrscheinlich sind. Weitere Quartiere können in der Umgebung vorhanden sein.

Bei allen Arten, die die Segeberger Kalkberghöhle als Winterquartier nutzen sind saisonbedingte Flugbewegungen zur Höhle zu erwarten. Diese verlaufen üblicherweise entlang von linienhaften Strukturen und bevorzugt in wenig beleuchteten Bereichen. Im Wirkraum sind Flugbewegungen entlang der straßenbegleitenden Gehölzbestände möglich, so dass die Gehölze eine Bedeutung als Leitstruktur besitzen können. Dies kann auch für diese und weitere Arten gelten, denen diese Strukturen als Leitlinien zwischen Quartier und Jagdrevier dienen können. Anzunehmen sind hier wenig lichtempfindliche Arten wie z.B. die Zwergfledermaus. Lichtempfindliche Arten sind aufgrund der Straßenbeleuchtung hier nicht anzunehmen. Eine besondere Bedeutung der sonstigen Flächen des Geltungsbereichs als Flugstraße ist nicht anzunehmen.

Die Grünland- und Brachflächen sind als Nahrungsflächen einzustufen. Sie sind jedoch in Verbindung mit weiteren geeigneten Flächen östlich anschließend nicht als essentiell zu bewerten. Essentiell sind Flächen dann, wenn deren Fortfall nicht durch weitere Nahrungsflächen innerhalb der Fluggebiete der Arten kompensiert werden kann. Das Fluggebiet z.B. der Zwergfledermaus umfasst z.B. bis 2 km um die Quartiere. Insofern ist in diesem Fall damit zu rechnen, dass die verringerte Eignung des Geltungsbereiches als Nahrungsraum nach Umsetzung des B-Planes durch die unmittelbar nach Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgeglichen werden. Auch der Süden des Großen Segeberger Sees und der Gieselteich liegen innerhalb dieser Fluggebiete und stellen bedeutendere potenzielle Nahrungsflächen dar, als der Geltungsbereich. Diese bedeutenderen Nahrungsflächen liegen außerhalb des Wirkbereiches (s. Abb. 3).

Sonstige Säugetiere

Aus dem weiteren Umfeld (Gehölze an der B 206, Agrarlandschaft nordöstlich von Weede) liegen Nachweise der Haselmaus vor. Es sind Vorkommen auch in den östlich der K7 liegenden Bereichen, die direkt mit dem Knicksystem der Agrarlandschaft verbunden sind, möglich. Der Geltungsbereich ist durch die K7 davon getrennt, der Gehölzstreifen an der K7 ist auf den Stock gesetzt, die weiteren Gehölze im Geltungsbereich sind schmal bzw. weisen nur wenig Unterwuchs und mäßiges Nahrungsangebot auf. Ein Vorkommen der Art ist hier unwahrscheinlich.

Weitere Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Weitere Arten

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner Strukturen keine Eignung für weitere europäisch geschützte Arten auf. Es finden sich keine Gewässer für Amphibien, Libellen u.a. gewässerbewohnende Arten, auch eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten. Der Baumbestand weist keine Eignung für Käfer des Anhangs IV auf. Auch weitere Insektenarten oder Reptilien des Anhangs IV sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungs- bereich	Potenzial Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J, (Q)	Q, J
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	+	+	II, IV	2 (!) SH	2	-	J, WiQ: Kalkberg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	(J), (Q)	Q, J, WiQ: Kalkberg
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J	Q, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	(J), (Q)	Q, J, WiQ: Kalkberg
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	+	+	IV	2	V	-	WiQ: Kalkberg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	+	+	II, IV	0	V	-	(WiQ: Kalkberg)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	(J)	Q, J
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	II, IV	2 !	D	-	WiQ: Kalkberg
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	-	WiQ: Kalkberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, Q	Q, J
Sonstige Arten								
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	+	+	IV	2	G	-	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, ! = in besonderem Maße verantwortlich, (!) SH = besondere Verantwortlichkeit Schleswig-Holsteins für den Erhalt der Art innerhalb Deutschlands

Potenzial: Q = (Sommer-)Quartier, J = Jagdgebiet, WiQ Kalkberg = Winterquartiernutzung am Kalkberg (außerhalb des Wirkraums), X = Vorkommen möglich

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Der Geltungsbereich weist durch das Vorhandensein von Obstbäumen und Gehölzstreifen an den Rändern des Geltungsbereichs eine Eignung für Brutvögel der Gehölze auf. Bei den hier anzunehmenden Arten handelt es sich um ungefährdete Arten. Die vorhandenen Nistkästen an den Obstbäumen erweitern das Spektrum um Höhlenbrüter, wobei auch hier die anzunehmenden Arten nicht gefährdet sind. Auch der Star kann in den Nistkästen Brutplatz finden. Der Star ist ein Koloniebrüter, im Geltungsbereich ist jedoch aufgrund des begrenzten Angebots als Nistplätzen allenfalls mit wenigen Brutpaaren zu rechnen.

Weitere Nistkästen sind am niedrigen Gebäude im Norden des Geltungsbereichs angebracht. Hier können auch Nischenbrüter der Gebäude wie der Haussperling u.a. Brutplatz finden.

Die Grünfläche insgesamt bieten den Arten Nahrungs- und Ruheraum.

Im Umfeld sind ebenfalls verbreitete Arten des Siedlungsbereichs (Brutvögel der Gehölze und der Gebäude) zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungs-bereich	Potenzial Umgebung
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	♦			X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*			X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	3			X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungs- bereich	Potenzial Umgebung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		(X)	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		(X)	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		(X)	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		(X)	X
Sumpfmelze	<i>Parus palustris</i>	+		*	*			X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*			X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*			X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		(X)	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		X	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		(X)	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		(X)	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, k.A. = Art ist nicht genannt, ♦ = Neozoe

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Im B-Plan-Verfahren wäre dann bereits die Inaussichtstellung der Ausnahme einzuholen.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Hinweise auf Quartiere an vorhandenen Gebäude fanden sich nicht, Quartiere an Gebäuden im Geltungsbereich sind daher nicht zu erwarten. Im Umfeld können jedoch Quartiere vorhanden sein (s. Bestandsbeschreibung), werden jedoch durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben werden Bäume mit Potenzial als Tagesquartier (abstehende Rinde an Obstbäumen) betroffen. Wochenstuben oder Winterquartiere sind aufgrund des Fehlens von Höhlen und des begrenzten Umfangs der Spalten nicht anzunehmen.

Die Fläche kann als Jagdrevier genutzt werden. Aufgrund der Größe und der im Umfeld (im Osten) vorhandenen vergleichbaren Flächen ist eine essentielle Bedeutung jedoch nicht anzunehmen.

Eine Bedeutung der Fläche selbst als Flugstraße ist aufgrund der angrenzenden Nutzungen (vor allem Wohnbebauung) nicht anzunehmen. Entlang der angrenzenden Straßen ist eine Flugstraßennutzung für wenig lichtempfindliche Arten jedoch nicht auszuschließen. Die Planung sieht den Erhalt der Gehölzstreifen an den Grundstücksgrenzen vor, so dass davon auszugehen ist, dass die Flugstraße weiterhin genutzt werden kann. Es wird dafür im Süden Gehölz festgesetzt, an der K7 sollte der Gehölzbestand wieder aufgestockt werden bzw. wieder höher wachsen dürfen, liegt aber nicht im Geltungsbereich. Hier wurde im Winter 2016/2017 ein Großteil der Bäume gefällt. Erhebliche Störungen sind dann nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

In der folgenden Tabelle werden die möglichen Konflikte benannt. In der weiteren Prüfung sind nur die Arten zu betrachten, die hier mit „X“ markiert sind.

Art	Konflikt Töten / Verletzen	Konflikt Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Konflikt Störung
Großer Abendsegler	X	X (TQ)	
Bechstein-Fledermaus			
Braunes Langohr	X	X (TQ)	
Breitflügelfledermaus			
Fransenfledermaus	X	X (TQ)	
Große Bartfledermaus			
Großes Mausohr			
Mückenfledermaus	X	X (TQ)	
Teichfledermaus			
Wasserfledermaus			
Zwergfledermaus	X	X (TQ)	

X = Konflikt möglich, TQ = Tagesquartier

Haselmaus

Aufgrund der Strukturen des Geltungsbereichs (in der Fläche relativ lückiger Bewuchs, wenig Unterwuchs) und der Lage (abgetrennt von östlichen Flächen durch die K7) sind Haselmausvorkommen hier nicht anzunehmen. Die Art ist daher nicht betroffen. Im Umfeld kann die Art östlich der K7 in den Gehölzbeständen mit Anschluss an die Knicklandschaft vorkommen. Dort vorkommende Tiere werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

→ Keine

5.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Koloniebrüter werden separat betrachtet. Der Star als Koloniebrüter ist daher hier einzeln zu betrachten.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Der Bebauungsplan sieht die Überplanung der Fläche vor, was zu einem Verlust von Gehölzstrukturen führt. Betroffen sind die in der Fläche stehenden Laubbäume (tlws. Obstbäume, zudem einige mit Nistkästen) sowie auch Nadelbäume. Mit derzeitigem Planungsstand wird davon ausgegangen, dass die Gehölze an den Randbereichen erhalten bleiben. Diese Gehölze (und Nistkästen) stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten dar. Zudem können bei den Eingriffen Tiere gefährdet werden, wenn Fällarbeiten (oder das Abnehmen von Nistkästen) während der Fortpflanzungszeit erfolgen würden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
 - Töten oder Verletzen von Tieren
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der Gebäude

Das flache Gebäude im Norden wird voraussichtlich überplant. Das Gebäude bietet aufgrund der angebrachten Nistkästen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten. Bei Entfernung der Nistkästen während der Brutzeit könnten Tiere gefährdet werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
 - Töten oder Verletzen von Tieren
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Star

Nach LBV-SH/AfPE (2016) ist der Star als Koloniebrüter separat zu betrachten. Im Geltungsbereich befinden sich für den Star geeignete Nistkästen in Bereichen, die überplant werden. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit anzunehmen. Bei Entfernung der Nistkästen während der Brutzeit könnten Tiere gefährdet werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze
 - Töten oder Verletzen von Tieren
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen**5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL****Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden einzelne Bäume mit Potenzial für Tagesquartiere entfernt. Bei Fällung während der Sommerquartierzeit könnten dabei Tiere gefährdet werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Eine Gefährdung von Fledermäusen kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. nicht zwischen 01. März und 30. November erfolgt.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden einzelne Bäume mit Potenzial für Tagesquartiere entfernt. Wochenstuben oder Winterquartiere sind aufgrund der Strukturen (nur wenige Bäume mit abstehender Rinde, keine Baumhöhlen) nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Tagesquartiere auch im Umfeld in Gehölzbeständen vorkommen. Da zudem weder Wochenstuben noch Winterquartiere betroffen sind, ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Die Grünland- und Brachflächen haben eine Funktion als Nahrungsbiotop, die jedoch im Zusammenhang mit weiteren geeigneten Flächen im Osten nicht als essentiell eingestuft werden. Die langfristige Sicherung der östlichen Flächen ist wünschenswert.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen könnten hier durch Unterbrechung von Gehölzstrukturen mit Flugstraßenfunktion sowie durch Beleuchtung auftreten. Es werden jedoch die randlichen Gehölze erhalten, so dass diese ihre mögliche Leitfunktion beibehalten. Zusätzliche Lichtimmissionen sind innerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten, da hier jedoch keine essentiellen Nahrungsräume sowie keine Flugstraßen anzunehmen sind, ist auch hier nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Entlang der Straßen ist bereits Straßenbeleuchtung vorhanden, relevante Änderungen durch die Planung und damit erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja

☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja

☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

5.2.2 Europäische Vogelarten

Die ungefährdeten Brutvogelarten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH/AfPE (2016) in Gilden zusammengefasst betrachtet werden. Der Star als Koloniebrüter ist einzeln zu betrachten.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Gehölzbestände überplant. Wenn die Fällung der Bäume während der Brutzeit erfolgen würde, könnten Tiere getötet oder verletzt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Durch das Fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende September kann die Gefährdung von Tieren ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja

☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden Gehölzbestände überplant, so dass es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Es wird daher ein Ausgleich erforderlich. Da es sich bei den anzunehmenden Arten um ungefährdete verbreitete Arten handelt muss dieser nicht zwingend vorgezogen bereitgestellt werden, es ist nach LBV-SH/AfPE (2016) eine zeitliche Lücke hinnehmbar.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Als Ausgleich für den Verlust von Gehölzen sind neue Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entwickeln. Aufgrund der ebenfalls entfallenden Nistkästen, die den Raum auch für Höhlenbrüter geeignet machen, ist anzustreben, auch Nistkästen an vorhandenen Bäumen, insbesondere in Verbindung mit Offenflächen (in Obstwiesen, Knicks o.ä.) anzubringen. Gemäß LBV-SH/AfPE (2016) ist der artenschutzrechtliche Ausgleich im gleichen Naturraum zu erbringen, d.h. hier im Naturraum Schleswig-Holsteinisches Hügelland.

Bei der Bilanzierung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme ist generell von einem Ausgleich 1:1 auszugehen. Der Ausgleich ist im B-Plan festzusetzen und sieht 120 m Herstellung von Knicks vor.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja

☒ nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Durch Bauarbeiten und spätere Nutzung können optische und akustische Wirkungen entstehen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung für Wohnbebauung und da keine besonders lärmintensiven Bauarbeiten erwarten werden, ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirkungen sich im Rahmen der hier bereits vorhandenen bewegen. Erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des Artenschutzausgleichs)

Verbreitete, nicht gefährdete Brutvögel der GebäudeFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Am voraussichtlich im Norden betroffenen niedrigen Gebäude befinden sich Nistkästen. Sofern diese während der Brutzeit entfernt würden, könnten Tiere gefährdet werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Tieren sind die Nistkästen außerhalb der Brutzeit zu entfernen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Verlust der Nistkästen am Gebäude kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten. Es ist artenschutzrechtlicher Ausgleich vorzusehen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Als Artenschutzausgleich sind Strukturen für Brutvögel der Gebäude zu schaffen. Dies kann durch geeignete Strukturen an Gebäuden erfolgen oder aber durch das Anbringen von Nistkästen an Gebäuden. Es sind Nistmöglichkeiten für 5 Brutpaare zu schaffen. Vorgeschlagen werden 2 Sperlingskästen und 3 Nischenbrüterkästen.

Die Standorte für die Maßnahme sind noch festzulegen und im B-Plan festzusetzen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den anzunehmenden Arten handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten. Diese sind auch im Umfeld anzunehmen. Störungen sind durch das Vorhaben nur in geringer Intensität zu erwarten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und damit erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des Artenschutzausgleichs)

StarFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Geltungsbereich befinden sich Starenkästen, so dass von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden muss. Sofern die Kästen während der Brutzeit entfernt würden könnten Tiere gefährdet werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Staren sind die Nistkästen außerhalb der Brutzeit zu entfernen.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich befinden sich Starenkästen, so dass von einem Vorkommen der Art ausgegangen werden muss.

Der Star ist in Schleswig-Holstein ungefährdet. Eine Einzel-Art-Betrachtung ist nach LBV-SH/AfPE (2016) vorgesehen, da die Art häufig in Kolonien brütet. Es sind hier jedoch nur wenige einzelne Brutpaare zu erwarten, da in den Bäumen keine geeigneten Höhlen vorhanden sind. Obwohl es sich bei der Art generell um einen Koloniebrüter handelt ist hier daher eine Kolonie nicht gegeben. Es wird daher ein Ausgleich erforderlich, aufgrund der wenigen anzunehmenden Brutpaare und da es sich hier nicht um einen Standort mit besonderen Eigenschaften handelt und die Eignung nur durch die Nistkästen gegeben ist, wird hier eine zwingend notwendige vorgezogene Umsetzung nicht für erforderlich gehalten. Es wird das Abringen von 5 Starenkästen als geeignet bewertet.

Als Ausgleich geeignet ist das Anbringen von Nistkästen an geeignetem Standort wie einer Obstwiese oder auch in Waldrandbereichen mit angrenzendem Grünland bevorzugt in Bereichen mit älteren Bäumen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Anbringen von 5 Starenkästen an Bäumen an geeignetem Standort. Der Standort ist noch festzulegen und im B-Plan festzusetzen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung des Artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Der Art ist eine in Schleswig-Holstein verbreitete und ungefährdete Art. Störungen sind durch das Vorhaben nur in geringer Intensität zu erwarten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen und damit erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme und des Artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

In Tab. 3 werden die in Kap. 5.2 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen aufgeführt. Bei Berücksichtigung aller Einzelerfordernisse ergeben sich folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V-1 (für Gehölze sowie für Nistkästen an Bäumen):

Die Eingriffe in Gehölze sind zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen. Das Entfernen von Nistkästen ist zwischen 01. Oktober und 29. Februar zulässig.

Maßnahme V-2 (für Nistkästen am Gebäude):

Das Entfernen der Nistkästen vom Gebäude ist zwischen 01. Oktober und 29. Februar durchzuführen.

Tab. 3: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Fledermäuse der Bäume	Fällarbeiten <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. November (Sommerquartiere)
Verbreitete Vögel der Gehölze	Entfernung der Gehölze und Abnehmen von Nistkästen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
Verbreitete Vögel der Gebäude	Entfernen der Nistkästen vom Gebäude <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
Star	Entfernen der Nistkästen von den Bäumen <u>nicht</u> zwischen 01. März und 30. September (Brutzeit)
Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG	Kein Rückschnitt von Gebüsch / Gehölz zwischen 01. März und 30. September
Vermeidungsmaßnahmen:	
Eingriffe in Gehölze / Nistkästen an Gehölzen	Maßnahme V-1: – Die Eingriffe in Gehölze sind zwischen 01. Dezember und 29. Februar durchzuführen. – Das Entfernen von Nistkästen ist zwischen 01. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Bei Maßnahmen zu anderen Zeiträumen wären nur zulässig, wenn zuvor besetzte Nester von Brutvögeln und die Besiedlung von Spalten durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.
Entfernen von Nistkästen	Maßnahme V-2:

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
vom Gebäude	Das Entfernen von Nistkästen ist zwischen 01. Oktober und 29. Februar durchzuführen

Von den Zeiträumen kann dann abgewichen werden, wenn durch Kartierung und Negativnachweis gesichert ist, dass Nester, Nistkästen oder Spalten nicht von Tieren besetzt sind.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Vögeln und Fledermäusen vermieden werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden hier nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Maßnahme A-1:

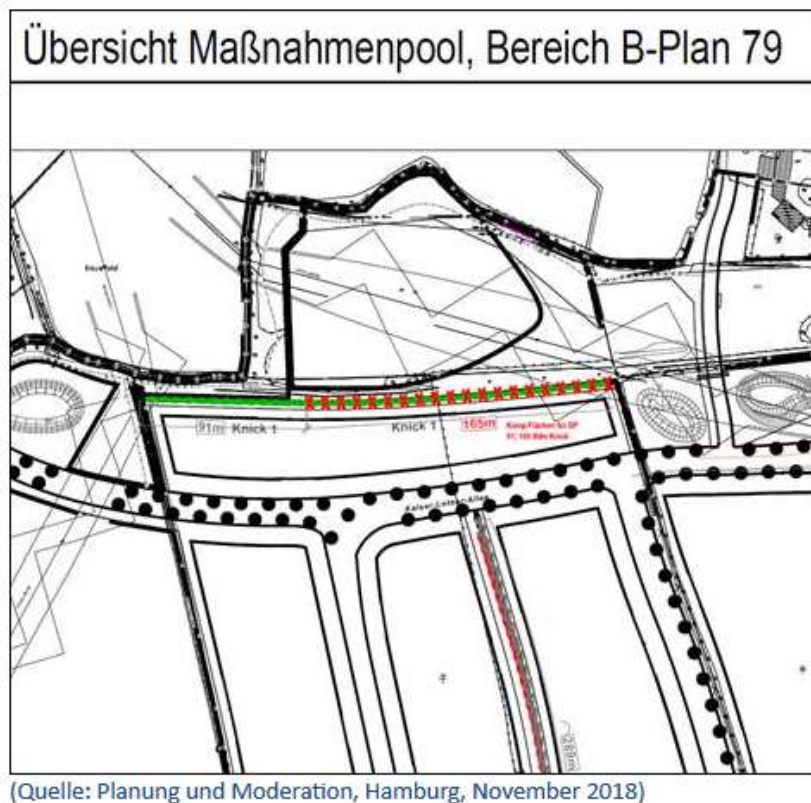
Artenschutzausgleich für Brutvögel der Gebäude:

Als Ausgleich sind 2 Sperlingskästen und 3 Nischenbrüterkästen an Gebäuden an geeigneten Standorten, d.h. mit einer Umgebung aus u.a. Gärten, Parks, anzubringen. Alternativ können Nischen direkt an Gebäuden im Geltungsbereich eingebaut werden.

Maßnahme A-2:

Artenschutzausgleich für Brutvögel der Gehölze:

Als Ausgleich werden 120 m Knicks neu entwickelt. Der Ausgleichsknick für die Geschwister-Scholl-Straße liegt im Plangebiet des B-Plan Nr. 79:



Maßnahme A-3:

Artenschutzausgleich für den Star:

Als Ausgleich sind 5 Starenkästen an Bäumen an geeigneten Standorten, anzubringen. Geeignet sind Laubbäume mit ausreichendem Stammdurchmesser in mind. 3 m Höhe zur Anbringung von Kästen mit freiem Anflug. Die Bäume (hier 3 bis 5 Stck.) sollen bevorzugt in Grünanlage, Parks, Gärten stehen (nicht an größeren Straßen).

Aufhängmöglichkeiten/Bäume stehen im Geltungsbereich zur Verfügung. Bäume an der K 7 und im Knick an der Geschwister-Scholl-Straße sind bei ausreichender Größe und angrenzenden Freiflächen ebenfalls geeignet.

Tab. 4: Zusammenstellung der erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutzrechtlichen Ausgleich

Schutzobjekt / Grund	Vorgabe
Brutvögel der Gebäude	Maßnahme A-1: Anbringen von - 2 Sperlingskästen und - 3 Nischenbrüterkästen an geeigneten Gebäuden
Brutvögel der Gehölze	Maßnahme A-2: - Schaffung von 120 m Knickneuanlage
Star	Maßnahme A-3: - Anbringen von 5 Starenkästen an Bäumen an geeigneten Standorten

7 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Segeberg plant, die Bebauung der Grünflächen im Bereich des Geltungsbereichs zu ermöglichen.

Es werden dabei Gehölze sowie Nistkästen an Bäumen und an einem Gebäude überplant. Betroffenheiten von Brutvogelarten und Fledermäusen (Tagesquartiere) sind möglich. Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sowie Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzpflanzung, Nistkästen) erforderlich. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Durch den Erhalt von Gehölz entlang der Straßen im Süden und Osten bleiben Flugruten für Fledermäuse unbeeinträchtigt.

Die genannten Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen und Ausgleichsmaßnahmen sind dort räumlich zu verorten. Für den flächigen Gehölzverlust wird die Neuanlage von 120 m Knick in Bad Segeberg als ausreichender Habitatausgleich gewertet.

Durch Umsetzung der Maßnahmen kann das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. -Ulmer. Stuttgart. 350 S.
- BLOTZHEIM, G. v. (HRSG) (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspfl. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.